

Newsletter Private Clients Issue 7|2016

## Aktuelle Rechtsprechung zur Vermögensaufteilung bei Scheidung

### 1. Einleitung

Es ist keine Seltenheit, dass Ehegatten vor der Eheschließung jahrelang in einer Lebensgemeinschaft leben. Beginnen sie bereits vor der Eheschließung mit der gemeinsamen Vermögensbildung und setzen sie diese während aufrechter Ehe fort, stellt sich die Frage, inwiefern das vor der Ehe angeschaffte Vermögen bei der nachhehlichen Aufteilung zu berücksichtigen ist.

Die Anschaffung des Vermögens kann einerseits mit bereits vorhandenen finanziellen Mitteln erfolgen. Hier stellt sich die Frage, inwiefern Wertsteigerungen während der Ehe zu berücksichtigen sind. Andererseits kann die Anschaffung des Vermögens durch die Aufnahme eines Kredits finanziert werden, der während der Ehe zurückbezahlt wird. In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob und inwieweit die (gemeinsame) Schuldentilgung ein aufteilungsrelevanter Vorgang ist.

Wie aus diesen Fragstellungen ersichtlich wird, ist die nachhehliche Aufteilung des Vermögens mit vielen komplexen Fragen verbunden, die auch in den beiden sogleich dargestellten Entscheidungen des OGH von Bedeutung waren.

### 2. Aufzuteilendes Vermögen

Vorab noch folgende Eckpunkte des Aufteilungsrechts: Während ehelicher Lebensgemeinschaft erwirtschaftetes ist als eheliche Errungenschaft aufzuteilen. Eingebrahtes, Geschenhtes und Geerbtetes, dem alleinigen persönlichen Gebrauch Dienendes, zur Berufsausstattung oder zu einem Unternehmen gehörende Sachen sowie Unternehmensanteile, die keine bloßen Wertanlagen sind, sind hingegen gemäß § 81 Abs 1 EheG von der Aufteilung ausgenommen. Eine Ausnahme stellt die Ehwohnung dar. Sie ist unabhängig ob sie eingebraht, geerbt oder geschenkt wurde in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde oder der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind auf ihre Weiterbenützung angewiesen sind.



# works

Wird aus einer Lebensgemeinschaft eine Ehe, behalten die von den Lebensgefährten eingebrachten Sachen ihre rechtliche Zuordnung und fallen nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht in die Aufteilungsmasse. Zu berücksichtigen sind aber die von den Ehepartnern während der Ehe gemachten wertsteigernden Aufwendungen für dieses Vermögen, auch wenn es an sich nicht der Aufteilung unterliegt.

### **3. Vor der Ehe erworbenes kreditfinanziertes Liegenschaftsvermögen (OGH 1 Ob 262/15 h)**

In seiner Entscheidung vom 31.3.2016 befasst sich der OGH eingängig mit der Frage, inwiefern eine Tilgung von eingebrachten Schulden im eherechtlichen Aufteilungsverfahren zu berücksichtigen ist. Hierbei stellte der OGH zunächst klar, dass nicht die Dauer der Ehe den zeitlichen Maßstab für die Berechnung der Aufteilungsmasse darstellt, sondern dass diese durch die aufrechte eheliche Gemeinschaft bestimmt wird.

In der gegenständlichen Entscheidung ging es um Liegenschaftsvermögen. Die Wertsteigerung einer von einem Ehegatten eingebrachten Liegenschaft durch gemeinsame Investitionen (zB Zubau) ist unzweifelhaft eine aufteilungsrelevante eheliche Errungenschaft. Gleich zu behandeln ist laut OGH der Fall, dass das Liegenschaftsvermögen zwar bereits vor der Eheschließung angeschafft, aber kreditfinanziert wurde und die Kreditrückzahlungen in die Zeit der ehelichen Gemeinschaft fallen. Die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, dass derjenige, der (noch rasch) vor Eheschließung umfangreich Vermögenswerte erwirbt ohne selbst über ausreichende Mittel zu verfügen, bei der Scheidung als Vermögender aussteigt, während der andere, dessen Einkünfte etwa der gemeinsamen Bedarfsdeckung dienen und der durch Konsumverzicht zur Schuldentilgung beitrug, leer ausginge.

Die Wertsteigerung bemisst sich mit der Differenz zwischen dem hypothetischen Verkaufserlös der lastenfreien Sache und jenem Betrag, der zur Abdeckung der an der Sache haftenden Schulden notwendig ist. Geschieht die Schuldentilgung mit während ehelicher Gemeinschaft erworbenen Mitteln, ist die dadurch erzielte Wertschöpfung eheliche Errungenschaft. Wird der Kredit überwiegend aus während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft erwirtschafteten Mitteln zurückbezahlt, fällt die Liegenschaft – unabhängig ob von einem oder beiden Ehegatten eingebracht – in die Aufteilungsmasse.

#### **4. Zur Wertsteigerung eingebrachter Sachen (OGH 1 Ob 26/16 d)**

In dieser Entscheidung ging es um die Frage, wie mit einer marktbedingten Wertsteigerung im Aufteilungsverfahren umzugehen sei. Hierbei bestätigte der OGH seine bisherige Rechtsprechung insoweit, als eine Wertsteigerung, die nicht durch Investitionen, sondern aufgrund einer Änderung der Marktgegebenheiten eingetreten ist, nicht dem anderen Ehegatten zugutekommen soll.

In der gegenständlichen Entscheidung war der Antragsteller schon vor der Eheschließung Eigentümer eines erheblichen Liegenschaftsvermögens. Die Erlöse aus der Veräußerung dieser Liegenschaften verwendete er letztlich zur Finanzierung des Erwerbs, des Ausbaus und der Einrichtung jener Liegenschaften, die nun die Aufteilungsmasse bildeten. Das vorhandene Aufteilungsvermögen ist somit ein bloßes Surrogat von vorehelichem, eingebrachtem Vermögen des einen Ehepartners. Die Antragsgegnerin besaß weder für die Aufteilung relevantes Vermögen, noch beteiligte sie sich an der Finanzierung der im Laufe der Ehe angeschafften Liegenschaften. Die Ehepartner führten beide einen aufwendigen Lebensstil und verwendeten ihr Einkommen ganz überwiegend, wenn nicht sogar ausschließlich zur Bestreitung ihres luxuriösen Lebensaufwandes, nicht jedoch zur Vermögensbildung.

Der OGH stellte fest, dass das vorhandene Aufteilungsvermögen als bloßes Surrogat des vorehelichen Vermögens des Antragsstellers zu qualifizieren sei. Die Wertsteigerung Liegenschaft in Wien muss dementsprechend nicht der Antragsgegnerin, sondern dem Antragsteller zugutekommen, da der Substanzwert von ihm stammte und die Wertsteigerung nicht auf gemeinsame Investitionen der Ehepartner zurückzuführen sei.

#### **5. Fazit**

Wertsteigerungen des eingebrachten Vermögens, die auf gemeinsame Investitionen der Ehepartner zurückgehen, sind im Aufteilungsverfahren jedenfalls zu berücksichtigen, auch wenn die Vermögenssubstanz nur von einem Ehepartner stammt. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann auch die Tilgung eines Kredits als aufteilungsrelevante eheliche Errungenschaft gelten. Es wird im Einzelfall darauf abgestellt, ob die Beiträge überwiegend aus Mitteln während der ehelichen Gemeinschaft stammen und welche Beiträge von den Ehepartnern geleistet werden. Kinderbetreuung, Haushaltsführung und Konsumverzicht sind ebenso ein Beitrag, wie die Erzielung von Einkünften.

# works

Die Eheschließung ist mit weitgehenden vermögensrechtlichen Folgen verbunden, die für viele im Vorhinein nicht ganz klar sind. Lebensgefährten sind daher gut beraten, sich vor Eheschließung darüber zu informieren und eventuell die Errichtung eines Ehevertrages in Erwägung zu ziehen. Besonders im Hinblick auf die Ehewohnung empfiehlt es sich, bereits vor Eheschließung Überlegungen anzustrengen, um Schwierigkeiten und Konflikten, zB im Zusammenhang mit Kreditrückzahlungen vorzubeugen.



#### **Information**

DDr. Katharina Müller, TEP  
T +43 1 535 8008, E [k.mueller@mplaw.at](mailto:k.mueller@mplaw.at)

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP  
T +43 1 535 8008, E [m.melzer@mplaw.at](mailto:m.melzer@mplaw.at)

Müller Partner Rechtsanwälte  
Rockgasse 6, 1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)